PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Pürgen erlässt, aufgrund des §1 bis §4 sowie §8 ff

Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den

Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diesen Bebauungsplan als SATZUNG

FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

1.1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird nach Massgabe der Bebauungsplanzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

2.1. Die maximal zulässige Grundfläche der Wohngebäude ohne Nebenanlagen wird je Einzelhaus auf 150 m² und je Doppelhaus auf 160 m² festgesetzt. (Nebengebäude werden nicht angerechnet).

2.2. Es sind max. 2 Vollgeschosse zugelassen.

2.3. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVD, die dem Nutzungszweck des Baugebietes entsprechen, sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² zulässig.

2.4. Die Grundfläche von Anlagen gemäss § 19 Abs. 4 BauNVO sind bis zu einer Gesamtfläche von 120 m2 zulässig.

2.5. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO müssen eingehalten werden.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

4.1. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise (a) festgesetzt.

4.2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Grundstücksgrösse (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB)

5.1. Die Mindestgrösse der Baugrundstücke bei Einzelhäusern wird auf 600 m² und bei Doppelhäusern auf 300 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.

6. Flächen und Anzahl von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen auf den Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB)

6.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pürgen.

Es sind z.B. folgende Stellplätze nachzuweisen:

Der Zufahrtsbereich kann nicht als Stellplatz angerechnet

werden.

a) 2 Stellplätze für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung

b) 1 Stellplatz pro Wohneinheit bis 45 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden

c) 2 Stellplätze pro Wohneinheit ab 45 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern und

6.2. Garagen und Carports sind mind. 5,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt zu errichten. Dieser Zufahrtsbereich darf nicht eingefriedet werden. Garagen müssen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

6.3. Garagen und Carports sind in erdgeschossiger Bauweise mit Satteldach, Dachneigung 22 - 44 Grad, zu errichten.

6.4. Garagen und Carports an einer gemeinsamen Grenze müssen zusammengebaut werden. Zusammengebaute Garagen müssen bei gleicher Firstrichtung mit gleicher Dachneigung und an der Strassenseite mit gleicher Traufhöhe ausgeb ildet werden. Die Fassaden müssen einheitlich gestaltet werden.

6.5. Garagen unterhalb des Geländes, sogenannte Kellergaragen mit Rampenzufahrt, sind unzulässig.

363/15

(WA)

ED

E; GR 150 m2

D; GR 160 m2

363/9

363/7

363/14

363/3

7. Bauliche Gestaltung

7.1. Aus Hochwasserschutzgründen soll der Erdgeschossfussboden (OKFFB-EG) mindestens 0,35 m und darf max. 0,50 m über der jeweiligen Erschliessungsstraße, gemessen am Fahrbahnrand im Bereich der Gebäudemitte, liegen. Ausnahmen davon können im Baugenehmigungverfahren zugelassen werden.

7.2. Es sind nur Putz- und Holzfassaden zulässig. Ortsfremde Materialien wie Glasbausteine, Faserzement- und Metallplattenverkleidungen usw. sind unzulässig.

7.3. Als Dachform für Wohngebäude sind zugelassen:

7.3.1. Symmetrische Satteldächer, bei dem Haustyp E+DG mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 44 Grad und bei dem Haustyp E+1 mit einer Dachneigung von 22 Grad bis

7.3.2. Versetzte Pultdächer, bei dem Haustyp E+DG mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 32 Grad und bei dem Haustyp E+1 mit einer Dachneigung von 22 Grad bis 27 Grad. Einseitig geneigte Pultdächer sind nicht zugelassen.

Der First von versetzten Pultdächern darf um bis zu 2,0 m ausserhalb der Gebäudemitte versetzt angeordnet werden. Die Höhe der beiden Firste darf um bis zu 1,5 m versetzt angeordnet werden. Die Kniestockhöhe und die Dachneigung der beiden Dachflächen muss einheitlich ausgebildet werden.

7.4. Die Firstrichtung darf nur parallel zur längeren Gebäudeseite ausgebildet werden.

7.5. Bei dem Gebäudetyp E + DG muss das 2. Vollgeschoss als Dachgeschoss ausgebildet sein. Die Höhe von Kniestäcken, gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt Aussenkante Mauerwerk mit Unterlante Sparren, darf bei einer Dachneigung von 27 Grad bis 32 Grad, 1,25 m und bei einer Dachneigung von 33 Grad bis 44 Grad, 0,80 m, nicht überschreiten.

7.6. Bei dem Gebäudetyp E + 1 darf die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt Aussenkante Mauerwerk mit Unterkante Sparren, bei einer Dachneigung von 22 bis 27 Grad, 0,25 m nicht überschritten werden.

7.7. Bei beiden Haustypen mit symmetrischen Satteldächern dürfen an die Hauptgebäude Seitenflügel (Wiederkehren) mit abweichender Firstrichtung angebaut werden, die Firsthöhe des Anbaues muss mindestens 0,50 m unter der Firsthöhe des Hauptfirstes liegen. Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzugleichen. Der seitliche Abstand zum Giebel und zu untergeordneten Dachaufbauten muss mindestens 1,5 m betragen. Die Breite des Seitenflügels darf 40 % der Länge des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Bei Pultdächern sind keine Wiederkehren zulässig.

7.8. Bei dem Haustyp E+DG mit symmetrischen Satteldächern sind Dachaufbauten zugelassen. Bei dem Haustyp E+1 und bei Gebäuden mit versetzten Pultdächern sind keine Dachaufbauten zugelassen. Die Breite der Aufbauten darf 30 % der Dachlänge (einzeln oder Summe der Aufbauten) nicht überschreiten. Die Firsthöhe der Aufbauten muss mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

Der seitliche Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zum Giebel muss mindestens 1,50 m betragen. In jeder Dachfläche sind max. 2 Dachgauben zulässig. Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzugleichen.

7.9. Die Dacheindeckung hat mit Dachpfannen in ziegelrotem Farbton zu erfolgen.

7.10. Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. 7.12. Das Gelände an Gebäuden in Hanglage muss so weit angefüllt werden,

dass Kellergeschosse maximal 1,5 m, gemessen von (OKFFB-EG), sichtbar sind.

7.13. Doppelhäuser müssen einheitlich gestaltet werden.

8. Einfriedungen

8.1. Zäune sind als Staketenzäune oder als hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit

8.2. Massive Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von 25 cm, gemessen von Oberkant Fahrbahn- bzw. Gehwegbelag bis Oberkante Sockel, zulässig.

9. Versorgungsanlagen

9.1. Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen, diese dürfen bis zu einem Achsabstand von 1,5 m nicht überbaut werden, in diesen Bereichen können die Grundstücke mit Leitungsrechten belastet werden. Wegen der von den Wurzeln ausgehenden Beschädigungsgefahr ist der Kabelbereich von einem Besatz mit Bäumen auszusparen.

9.2. Soweit erforderlich ist durch die Grundstückseigentümer auf den Baugrundstücken das Aufstellen von Stromverteilerschränken mit den Abmaßen: L/B/H 1.0 / 0.35 / 1.20 m zu gestatten.

10. Immissionsschutz

St.-Wendelin-Str

Grün- und Ausgleichsfläche ca. 349 m2

219

302

10.1. Entlang der Staatsstraße St 2057 sind die Schlaf- und Kinderzimmer des Wohngebäudes Nr. 1 so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke

zur lärmabgewandten Ostfassade orientiert sind. Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmer in der Nord-, Süd- und Westfassade notwendig, so sind diese mit integrierter Lüftungseinheit zu versehen oder es sind sogenannte Wandlüftungsgeräte einzubauen. Alternativ dazu können Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.

Eine ausreichende Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster, Türen, Rolladenkästen und Dachhaut der Wohngebäude) ist zu gewährleisten. Beim hierfür erforderlichen Nachweis gemäß der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau (neueste Ausgabe)

ist von einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 61 dB(A) auszugehen.

11. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Grünordnung

11.1. Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, müssen Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder in durchlässigem Verbundpflaster ausgeführt werden.

11.2. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Für die Versickerung nicht verunreinigtem Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW). Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so wird die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen in den straßenbegleitenden Vorfluter unter Beachtung folgender Auflagen genehmigt:

a) Das anfallende Niederschlagswasser ist in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung (naturnah gestalteter Teich oder unterirdischer Wasserbehälter) zu sammeln und zu reinigen.

Je Grundstück ist ein Speichervolumen von mindestens 5 m³ nachzuweisen. Der Ablauf des gesammelten Niederschlagswassers muss über eine entleerbare Schwimmerdrossel und einen Notüberlauf erfolgen.

b) Das Niederschlagswasser ist nach der Rückhalteeinrichtung in eine Muldenversickerung bzw. einer Rigolenversickerung mit Sickerrohren und Rückstauklappe in den Reinigungsschacht und von dort in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Die Fläche der Rigolenversickerungsanlage muss 20% der angeschlossenen Dachgrundfläche betragen. Die unterhalb der Sickerrohre eingebrachte Kiesschicht muss eine Mindestdicke von 60 cm aufweisen.

Das gesammelte Niederschlagswasser ist einer Wiederverwertung und Nutzung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) zuzuführen.

Das Entwässerungskonzept ist in den Bauplanungsunterlagen darzustellen und einzureichen.

11.3 Die Bepflanzung der privaten Grundstücke hat mit 1 Laubbaum pro 300 m² Grundstücksfläche, nach Möglichkeit an den vorgegebenen Plätzen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, wie hochstämmige Obstbäume, Ahorn, Eiche, Nussbaum etc., zu erfolgen. (Der Begründung zum Bebauungsplan liegt eine Liste von empfohlenen Pflanzen bei.)

Die Bepflanzung der Grünflächen ist mit der Erstellung der Aussenanlagen abzuschliessen.

Bei Gehölzpflanzungen ist ein Oberbodenauftrag von mind. 0,40 m vorzunehmen.

11.4 Die öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern an den ausgewiesenen Stellen zu bepflanzen.

10 % Laubbäume: Erste Wuchsklasse: Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde. 10 % Laubbäume: Zweite Wuchsklasse: Feldahorn, Eberesche, Vogelkirsche,

Salweide, Hainbuche. 80 % Sträucher : Haselnuss, Hartriegel, wolliger Schneeball, Wildrose, Liguster, Kornelkirsche.

11.5 Bei 2-reihiger Bepflanzung ist ein Pflanzabstand von 1,0 m + 1,0 m einzuhalten, bei Baumheister 2,0 m + 2,5 m und bei Sträuchern 1,20 m + 1,50 m. Die Neupflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen.

12. Verkehrsflächen

12.1. Die Stichstraße zur Fl.Nr. 302/9 endet an der Nordwestseite vor der Kohlstattstraße und ist dort durch bauliche Maßnahmen von dieser so zu trennen, dass keine Durchfahrt möglich ist.

Hinweise zur Landwirtschaft

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Emmissionen auftreten können, die im Wohngebiet zu Geruchs-, Staub- und Lärmbelästigungen führen können.

Hinweise zur Geländegestaltung

dass dieses Risiko von den Bauherrn zu tragen ist.

An den Grundstücksgrenzen sind Auffüllungen bzw. Abgrabungen, über bzw. unter die natürlichen und im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen neu festgelegten Geländeoberflächen, unzulässig. Die Höhen der angrenzenden Geländeoberflächen sind in den Bauplanungsunterlagen darzustellen. Nachbargrundstücke müssen vor Absturz oder Abschwemmen des Bodens oder abfliessendem Wasser geschützt werden.

Restrisikohinweis

174/3

173/2

214/13

214/12

173/6

173/1

173/9

214/11

300/1

302/3

Aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse und von evtl. auftretender Staunässe wird empfohlen, Kellergeschosse, Kellerlichtschächte und sonstige tiefliegende Bauteile wasserundurchlässig auszubilden Die mitgeteilten Hinweise und Auflagen sollen sicherstellen, dass bei fachgerechter Bauausführung keine erkennbaren Schäden oder vermeidbare Beeinträchtigungen durch Hochwasser und Grundwasser drohen. Wegen der Lage des Baugebietes erlauben jedoch die fachlich gesicherten Beurteilungsmaßnahmen keine volle Vorhersehbarkeit aller Schadensmöglichkeiten und Zufälle, so dass ein potentielles Restrisiko besteht, dem nicht mit Auflagen begegnet werden kann. Wir weisen darauf hin,

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung

| | | | 3 |
|--------------|-------------|---|--|
| (WA) | E+DG E+1 | Allgemeines Wohngebiet | Erdgeschoss und Dachgeschoss Erdgeschoss und Obergeschoss |
| E; GR 150 m2 | | Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Einzelhaus | |
| D; GR 160 m2 | - | Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Doppelhaus | |
| ÉD | 0 | Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | offene Bauweise |
| | | | |

3. Bauweise, überbaubare Flächen

Hauptfirstrichtung wahlweise, Vorschlag Gebäudestellung

Vorschlag Garagenstellung Bougrenze

Strassenbegrenzungslinie Offentliche Verkehrsfläche

4. Grünflächen, Planungen zur Entwicklung der Landschaft

Offentliche Grünflächen (Ausgleichsfläche gemäss § 1a BauGB)

Neu zu pflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

z.B. Verbindliche Massangabe in Metern

Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

Bestehende Grundstücksgrenzen

300 / 1 Flurstücknummer

Bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude

Bestehende Geländehöhen

Im Bereich der Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedungen und der Bepflanzungen die Fahrbahnoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebensowenig dürfen dort genehmgungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.

bestehende LEW Fernmeldetrasse

Vor Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggerarbeiten müssen die

Kabel-Einmesspläne der LEW TelNet berücksichtigt werden.

Der Bebauungsplan basiert auf einer digitalen Flurkartengrundlage

GEMEINDE PÜRGEN

Aufgestellt, am 07.11.2006 geändert am 07.03.2007

Lengenfeld-Süd I

BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000 VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Pürgen hat in der Sitzung vom 09.03.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB n.F.)

2. Die frühe Behördenbeteiligung (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) zum Bebauungsplan hat in der Zeit vom 18.01.2007 bis 19.02.2007 stattgefunden [§ 4 Abs. 1 BauGB n.F.]

3. Die frühe Beteiligung der Offentlichkeit erfolgte am 01.02.2007 Auf die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 19.01.2007 hingewiesen [§ 3 Abs. 1 BauGB).

4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 07.03.2007 gefasst.

der Fassung vom 07.03.2007 gemäss § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

in der Fassung vom 07.03.2007 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

5. Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2) erfolgte in der Zeit vom 23.04.2007 bis 25.05.2007 und die öffentliche Auslegung [§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 07.05.2007 bis 07.06.2007.

6. Der Gemeinderat Pürgen hat am 19.07.2007 den Bebauungsplan und die Begründung, beide in

7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 06.07.2007. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der 59 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan und die Begründung, beide



Planfassung vom 07.03.2007

DIPL.ING.FH ROBERT SCHENK DIPL.ING.TU MAX LANG

Architektur- und Ingenieurbüro: Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld Tel: 08196 / 99897-50, Fax: 08196 / 99897-55

H/B = 1154.7 / 830.8 (0.96m²)